

**Betrifft die Direktion des Innern**

Bei der Direktion des Innern bestehen keine von § 16 der Finanzhaushaltsverordnung vom 21. November 2017 (FHV; BGS 611.11) abweichenden Unterschriftenregelungen für den Abschluss von Verträgen mit finanziellen Verpflichtungen für den Kanton.

Dementsprechend lauten die Regelungen wie folgt:

Alle Mitarbeitende	bis Fr. 1'000 einzeln
Abteilungsleitung	bis Fr. 20'000 einzeln
Amtsleitung (Ausgaben Abteilung)	bis Fr. 150'000 kollektiv mit Abteilungsleitung
Amtsleitung (Ausgaben Amt)	bis Fr. 150'000 kollektiv mit Stellvertretung Amt
Direktionsvorsteher/in (Ausgaben Direktion)	bis Fr. 500'000 kollektiv mit Generalsekretär/in

Regierungsrat über Fr. 500'000

Die Zeichnungsberechtigungen gelten auch für die Stellvertretungen der erwähnten Funktionen, wobei Stellvertretungen nicht mit ihren Stellvertretungen unterzeichnen.